

Anträge von Aktionären

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 Aktiengesetz (Gegenanträge und Wahlvorschläge) zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der IVU Traffic Technologies AG am 29. Mai 2024. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls hier veröffentlicht.

Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Sofern Sie sich diesen Gegenanträgen anschließen möchten, können Sie dies tun, indem Sie in der Hauptversammlung bei dem zugehörigen Tagesordnungspunkt mit NEIN, d.h. gegen den Vorschlag der Verwaltung, stimmen. Gegenanträge, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachfolgend mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet. Sofern über solche Gegenanträge in der Hauptversammlung eine gesonderte Abstimmung stattfindet, können Sie diese unterstützen oder ablehnen, indem Sie für oder gegen den Gegenantrag stimmen bzw. sich der Stimme enthalten. Wenn Sie die Stimmrechtsvertreter der IVU Traffic Technologies AG oder eine andere Person zur Ausübung Ihres Stimmrechts bevollmächtigen, müssen Sie diesen gegebenenfalls entsprechende Weisungen erteilen bzw. bereits erteilte Weisungen entsprechend anpassen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt wurden, gelangen nur dann zur Abstimmung, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Aktionäre, die in der Hauptversammlung Gegenanträge stellen und/oder Wahlvorschläge unterbreiten, die nicht vorab fristgerecht übermittelt worden sind, werden gebeten, diese schriftlich am Wortmeldetisch einzureichen.

Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, erübrigt sich die Abstimmung über Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge.

A

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2 von Herrn Fridolin Weberstädt für die Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern, Berlin

Gegenantrag der

Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern, Berlin

Zu Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der IVU Traffic Technologies AG

Die Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern beantragt, die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Verwendung des Bilanzgewinns abzulehnen und stattdessen den Bilanzgewinn vollständig in eine zweckgebundene (andere) Gewinnrücklage einzustellen mit dem Zweck, die Reallohnverluste der IVU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer der letzten 5 Jahre vollständig auszugleichen und zukünftige Reallohnverluste zu vermeiden, hilfsweise eine Dividende von 0,04 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie auszuschütten und den verbleibenden Teil des Bilanzgewinns vollständig in eine zweckgebundene (andere) Gewinnrücklage einzustellen mit dem Zweck, die Reallohnverluste der IVU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer der letzten 5 Jahre vollständig auszugleichen und zukünftige Reallohnverluste zu vermeiden.

Begründung:

Es bleibt dabei: Für eine Gewinnausschüttung an die Aktionäre ist kein Raum, solange die IVU ihre Mitarbeiter nicht ordentlich bezahlen kann oder will. Die meisten IVU-Mitarbeiter mussten in den letzten Jahren Reallohnverluste erleiden. Viele Kolleginnen und Kollegen erhielten in den letzten Jahren nur ein Gehaltsplus von 50 Euro monatlich (2022) bzw. 1,5% (2023) – bei einer Preissteigerungsrate von zeitweise ca. 10%. Auch in der aktuellen Gehaltsrunde wurde dieser Trend nicht gestoppt, vielmehr wurden sogar einzelne Gehaltsbestandteile gestrichen, die 2023 noch gezahlt wurden.

Die von der IVU-Führung auf der letzten Hauptversammlung zugesagte Transparenzoffensive (interne Veröffentlichung der sog. "Gehaltsformel", mit der man bisher die kaum vorhandene Gehaltsentwicklung ggü. den Mitarbeitern begründete) hat nicht stattgefunden. Stattdessen wurde das bisherige System zur Gehaltsfindung (sog. "Gehaltsformel") durch ein neues System ersetzt, welches unwesentlich weniger intransparent ist und welches insbesondere weiterhin geeignet ist, die wahren Beweggründe für das Zustandekommen der Gehaltserhöhungen (bzw. das Ausbleiben selbiger) vor den Mitarbeitern zu verschleiern.

Die verfehlte Personalpolitik und fehlende Personalstrategie gefährden den wirtschaftlichen Erfolg der IVU. Das Recruiting gestaltet sich weiterhin schwierig, Leistungsträger verlassen die IVU. Dies ändert sich nicht dadurch, dass sich der Vorstandsvorsitzende oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder auf der Hauptversammlung hinstellen und von angeblich uneingeschränkt zufriedenen Mitarbeitern fabulieren (O-Ton: "Alles super!"), sondern nur durch aktives Umsteuern und eine weitsichtigere Personalpolitik.

Mit Blick auf den derzeitigen Arbeitsmarkt für IT-Fachkräfte stellt eine Personalstrategie, die auf Dumpinglöhnen basiert, ein nicht hinnehmbares Geschäftsrisiko dar. Denn: Eine IVU ohne Mitarbeiter wird keinen Gewinn mehr erwirtschaften, und damit ist keinem Aktionär geholfen.

Stellungnahme der Verwaltung zu dem Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 fest und nehmen zu dem Gegenantrag wie folgt Stellung:

Der „Hauptantrag“ des vorstehenden Gegenantrags Tagesordnungspunkt 2 würde zu einem anfechtbaren Hauptversammlungsbeschluss führen, da der Antrag vorsieht, den Bilanzgewinn „vollständig“ in eine zweckgebundene andere Gewinnrücklage einzustellen. Dies lässt die grundsätzlich erforderliche Gewährung einer sog. Mindest-Dividende nach Maßgabe von § 254 Absatz 1 Aktiengesetz außer Acht (eine Dividende in Höhe von mindestens 4 % des Grundkapitals), sofern ein Verzicht darauf *„bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern.“* Ein solcher Verzicht ist bei der IVU Traffic Technologies AG nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund werden wir – sofern es in der Hauptversammlung zu einer Abstimmung über den vorstehenden Gegenantrag kommt – **nur den hilfsweise aufgeführten Teil des Antrags zur Abstimmung stellen.**

Die in den Ausführungen zum Gegenantrag erhobenen Behauptungen sind aus Sicht der Verwaltung unzutreffend und nicht belegt. Wir halten den Gegenantrag für unbegründet und schlagen vor, diesen abzulehnen.

Wir werden in der Hauptversammlung gegebenenfalls ergänzend hierzu Stellung nehmen.

Berlin, Mai 2024

IVU Traffic Technologies AG

Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, 6 und 10 von Herrn Fridolin Weberstädt für die Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern, Berlin

Gegenantrag der

Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern, Berlin

Zu Tagesordnungspunkt 3 und 4: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Die Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern beantragt, Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung nicht zu erteilen.

Begründung:

Auch im Geschäftsjahr 2023 hat es wieder zahlreiche Verstöße der IVU-Führung gegen gesetzliche Vorgaben, eigens auferlegte Richtlinien (IVU Code of Conduct) oder allgemeine Regeln des Anstands gegeben. Beispielhaft sei hier nur die Missachtung von § 43 Abs. 2 Satz 3 BetrVG genannt, die die Aktionäre insoweit direkt zu spüren bekommen werden, als sich die Hauptversammlung auch dieses Jahr wieder mit zahlreichen Fragen aus der Belegschaft, die bei rechtstreuem Verhalten der IVU-Führung intern hätten geklärt werden können (und sollen!), befassen müssen wird.

Welche weiteren Verfehlungen hierbei ans Licht kommen, bleibt abzuwarten. Ebenso bleibt abzuwarten, welche negativen Auswirkungen diese Verfehlungen kurz-, mittel- und langfristig auf die Reputation und den Geschäftserfolg der IVU haben werden. Dem Vorstand ist daher Entlastung nicht zu erteilen.

Die vom Vorstand zu verantwortenden Verstöße hat der Aufsichtsrat – bewusst oder unbewusst – gebilligt, er ist damit seiner Kontrollfunktion nicht hinreichend nachgekommen. Insbesondere hat es der Aufsichtsrat versäumt, den Vorstand zurück auf den Pfad der Rechtstreue zu leiten. Aus diesem Grund ist auch dem Aufsichtsrat Entlastung nicht zu erteilen.

Gegenantrag der

Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern, Berlin

Zu Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG

Die Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern beantragt, die von Vorstand und Aufsichtsrat begehrte Billigung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG zu versagen.

Begründung:

Die mit dem Annexantrag der Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 (wurde leider vom Versammlungsleiter übergangen) begehrte Klarstellung bzw. Differenzierung zur Vorstands- bzw. Mitarbeitervergütung wurde leider auch im diesjährigen Vergütungsbericht nicht vorgenommen.

Das wahre Ausmaß der Gehaltsproblematik und der damit einhergehenden Geschäftsrisiken (!) wird somit weiterhin vor den Aktionären verschleiert. Die Billigung des Vergütungsberichts durch die Hauptversammlung ist daher abzulehnen und die IVU-Führung wird auf entsprechende Fragen in der Hauptversammlung die begehrten Auskünfte gemäß § 131 AktG gleichwohl zu erteilen haben.

Gegenantrag der

Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern, Berlin

Zu Tagesordnungspunkt 10: Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der IVU Traffic Technologies AG) der Hauptversammlung vom 25. Mai 2023

Die Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern beantragt, den von Vorstand und Aufsichtsrat – ohne jedwede Begründung – begehrten Bestätigungsbeschluss nicht zu erteilen.

Begründung:

Die inhaltliche Begründung für eine andere als die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Verwendung des Bilanzgewinns (des Geschäftsjahres 2022) ist dem Gegenantrag der Vereinigung der IVU-Aktionäre für mehr Gerechtigkeit und Respekt ggü. den Arbeitnehmern vom vergangenen Jahr bzw. der Niederschrift zur Hauptversammlung vom 25. Mai 2023 zu entnehmen.

Es gehört zu den Gepflogenheiten in einem Rechtsstaat, Urteile der Gerichte zu akzeptieren und umzusetzen und nicht über bereits in der letzten Hauptversammlung behandelte Themen solange erneut abstimmen zu lassen, bis der IVU-Führung das Ergebnis schmeckt.

Dass man dabei versucht, den Aktionären ohne jedwede Begründung einen Bestätigungsbeschluss unterzujubeln, ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Entscheiden Sie selbst: Wie passt dieses Vorgehen mit der Aussage "Das Geschäftsgebaren der IVU ist seriös" (IVU-Geschäftsbericht 2022, S. 46) zusammen? (Bonusfrage: Finden Sie den Satz auch im IVU-Geschäftsbericht 2023 noch...?)

Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, 6 und 10

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihren Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, 6 und 10 fest und nehmen zu den Gegenanträgen wie folgt Stellung:

Die vorstehenden Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, 6 und 10 erschöpfen sich lediglich in der Ablehnung des jeweiligen Verwaltungsvorschlags.

Die in den Begründungen der betreffenden Gegenanträge erhobenen Behauptungen – insbesondere zu etwaigen Pflichtenverstößen der Mitglieder des Vorstands und/oder der Mitglieder des Aufsichtsrats – sind unzutreffend, in keiner Weise substantiiert dargelegt und mithin haltlos; sie werden von uns entschieden zurückgewiesen.

Nach Einschätzung der Verwaltung stehen sachfremde Erwägungen hinter den betreffenden Gegenanträgen, die nicht auf eine berechtigte Wahrnehmung von Interessen der Aktionäre abzielen.

Wir werden in der Hauptversammlung gegebenenfalls ergänzend zu den vorstehenden Gegenanträgen Stellung nehmen.

Berlin, Mai 2024

IVU Traffic Technologies AG